**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz

**Band:** 80 (2002)

**Heft:** 12

Rubrik: AHV

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOI

### **ANPASSUNG DER AHV-/IV-RENTEN AUF 2003**

Der Bundesrat hat beschlossen, die AHV-/IV-Renten auf den 1. Januar 2003 an die Wirtschaftsentwicklung anzupassen. Die Renten werden daher um 2,4% erhöht. Auch die im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur Deckung des Lebensbedarfs ausgerichteten Leistungen werden angehoben.

Die AHV-/IV-Renten werden alle zwei Jahre an die Entwicklung des Mischindexes angepasst, der dem arithmetischen Mittel zwischen Lohn- und Preisindex entspricht. Die letzte Rentenanpassung erfolgte auf den 1. Januar 2001.

Ab dem 1. Januar 2003 wird die minimale Altersrente um 2,4% von 1030 auf 1055 Franken pro Monat und die Maximalrente von 2060 auf 2110 Franken pro Monat erhöht. Die Entschädigungen für Hilflose leichten Grades steigen von 206 auf 211 Franken, jene für Hilflose mittleren Grades von 515 auf 528 Franken und jene für Hilflose schweren Grades von 824 auf 844 Franken pro Monat.

Der Beitrag, der pro Jahr im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur Deckung des Lebensbedarfs eingerechnet wird, beträgt neu 17 300 Franken (bisher 16 880) für Alleinstehende, 25 950 Franken für Ehepaare (bisher 25 320) und 9060 Franken (bisher 8850) für Kinder und Waisen (ab 3. Kind reduziert).

#### Was muss ich tun?

- AHV-/IV-Rentner und -Rentnerinnen: Sie müssen nichts unternehmen. Die Anpassung der laufenden Renten und auch die Berechnung neuer Renten erfolgen per 1. Januar 2003 automatisch.
- EL-Berechtigte: Die Umrechnung erfolgt automatisch. Wenn sich jedoch Ihre Einkommens- und/oder Vermögenssituation geändert haben sollte, dann melden Sie dies der zuständigen EL-Stelle.

Falls Sie dennoch Fragen haben, warten Sie bitte, bis Sie im Januar 2003 die erste Mitteilung resp. Rente durch Ihre Kasse erhalten und wenden Sie sich dann an Ihre Ausgleichskasse.

INSERAT



Mit BonyPlus schenken Sie Ihren 3. Zähnen die beste Pflege!

Dieses von Zahnärzten und -technikern entwickelte Qualitätssortiment umfasst:

- BonyPlus 12 Std. Prothesenhaftcrème
- BonyPlus Intensiv Reinigungsbrausetabletten
- BonyPlus SWC Spezialhaftmittel
- BonyPlus Zahnprothesen Reparaturset

Verlangen Sie kostenlos Informationen und Muster bei Ihrem Spezialisten: MEDAREX AG, Postfach, 4410 Liestal

P.S. **BonyPlus** Qualitätsprodukte sind nur in Apotheken und Drogerien erhältlich! Falls nicht bestellen Sie bei uns direkt und portofrei: Tel. 061 927 88 99 / Fax 061 927 88 95

# AHV-Beitragspflicht und -Rente der nicht erwerbstätigen Ehefrau

Mein Mann wurde im Dezember 2000 pensioniert und bezieht eine maximale Altersrente der AHV samt Zusatzrente für mich, also monatlich 2678 Franken. Ich bin 1941 geboren und erreiche im Jahr 2004, dasheisst mit 63 Jahren, das ordentliche Rentenalter. Seit 1966, der Geburt meines ersten Kindes, bin ich nicht mehr erwerbstätig. Muss ich bis zum Rentenalter selber noch AHV-Beiträge bezahlen, obwohl ich nicht erwerbstätig bin? Wie wird meine künftige Rente berechnet, das heisst, bekommen mein Mann und ich je 75% der Rente?

Torab erläutere ich Ihnen die Grundzüge der AHV-Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen. Seit der 10. AHV-Revision gilt unabhängig von Zivilstand und Geschlecht die individuelle AHV-Beitragspflicht. Grundsätzlich müssen auch nicht erwerbstätige Ehefrauen und nicht erwerbstätige Witwen, die früher beitragsbefreit waren, selber AHV-Beiträge bezahlen, um spätere Beitragslücken zu vermeiden. Bezahlt ein Ehegatte wenigstens den doppelten AHV-Mindestbeitrag aus Erwerbstätigkeit, gilt damit auch die Beitragspflicht des anderen, nicht erwerbstätigen Ehegatten als erfüllt (vergleiche die obere Tabelle auf Seite 41).

# AHV-Rente des zweiten rentenberechtigten Ehegatten

Die Berechnung der AHV-Renten erfolgt geschlechtsneutral. Das führt dazu, dass die Rente einer verheirateten Person, die

a) zuerst rentenberechtigt wird (1. Rentenfall), grundsätzlich gleich wie Renten einer unverheirateten Person – also aufgrund der eigenen Einkommen und Gutschriften – berechnet wird. Eine Besonderheit besteht lediglich darin, dass allfällige Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften für Ehejahre nur zur Hälfte angerechnet werden.

b) später rentenberechtigt wird (2. Rentenfall), nach dem Splitting – das heisst aufgrund der Teilung der während Ehejahren erworbenen Einkommen – berechnet wird. Dies führt dazu, dass in diesem Zeitpunkt auch die Rente des (oder der) bereits früher rentenberechtigten Ehemannes (oder der Ehefrau) neu berechnet werden muss. Dabei werden den individuellen Renten der Ehepartner

- die *ungeteilten* Einkommen und Gutschriften aus *Zeiten vor der Fhe*
- die je hälftigen Einkommen und Gutschriften aus Zeiten der gemeinsamen Ehe bis zum Rentenalter des früher rentenberechtigten Gatten,
- die ungeteilten Einkommen und Gutschriften aus Zeiten nach dem Rentenalter des älteren Gatten

zugrunde gelegt.

Um die Höhe der individuellen Rente des zweiten rentenberechtigten Ehegatten zu bestimmen, müssen also alle entsprechenden Einkommen und Gutschriften beider Ehegatten bekannt sein.

## Zu Ihren Fragen AHV-Beitragspflicht

Nachdem Ihr Mann bereits AHV-berechtigt ist und keiner beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit mehr nachgeht, haben Sie bis zu Ihrem ordentlichen Rentenalter selber AHV-Beiträge zu bezahlen. Nur damit können Sie Beitragslücken und entsprechende Kürzungen Ihrer künftigen Rente vermeiden.

#### Wenn Sie

a) noch eine (Teil-)Erwerbstätigkeit ausüben, müssen Sie darauf
achten, dass Sie in jedem Jahr
wenigstens den Mindestbeitrag
von 425 Franken (ab 2003) erreichen, was bei unselbstständiger
Tätigkeit einem Jahreseinkommen von rund 4300 Franken
entspricht. Bei selbstständigem
Einkommen über 2000 Franken
ist in jedem Fall wenigstens der
Mindestbeitrag geschuldet.

b) keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben oder aus Erwerb den Mindestbeitrag nicht erreichen, müssen sie weiterhin noch AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige entrichten, können jedoch Beiträge aus allfälliger (Teil-)Erwerbstätigkeit zurückfordern.

Um eine allfällige Beitragspflicht als Nichterwerbstätige abzuklären, sollten Sie sich umgehend bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes melden.

#### Ihre künftige Rente

Aufgrund Ihrer Angaben ist es nicht möglich, konkrete Aussagen über Ihre Rente zu machen. Es fehlen Angaben über das der Rente Ihres Mannes zugrunde liegende Einkommen, über Ihre eigenen früheren Beiträge sowie über die Geburtsdaten Ihrer Kinder.

Nachdem Ihr Mann bereits heute eine Maximalrente bezieht und bei der Neuberechnung Ihrer beiden Renten neben den Erziehungsgutschriften auch noch Ihre eigenen Beiträge berücksichtigt werden, könnten Ihre beiden Renten zusammen den Gesamtplafond für Ehepaare von 150% einer individuellen Höchstrente erreichen (ab 2003 CHF 3165.–).

Nähere Auskünfte über die zu erwartende Rente erhalten Sie bei der Ausgleichskasse, welche die Rente Ihres Mannes auszahlt.

	Erwerbstätige Personen	Nicht erwerbstätige Personen		
Dauer	ab Januar <i>nach erfülltem 17. Altersjahr</i> bis zur <i>Aufgabe der Erwerbstätigkeit,</i> also auch bei Erwerb im Rentenalter	ab Januar nach erfülltem 20. Altersjahr bis Ende des Monats nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters		
Grundlage	dlage alle Einkommen aus jeder – Vermögen sowie selbstständigen und unselbstständigen – 20fache Renteneinkomn Erwerbstätigkeit (ohne AHV-/IV-Renten)			
Hinweis	Beschränkte Beitragspflicht im <i>Rentenalter</i> nur auf <i>Einkommen über dem Freibetrag</i> (CHF 1400.– im Monat bzw. CHF 16800.– im Jahr)	Zahlt eine Person mehr als den doppelten Mindestbeitrag aus Erwerbstätigkeit, so ist damit auch die Beitragspflicht eines nicht erwerbstätigen Gatten erfüllt.		
Achtung	Um die Beitragspflicht zu erfüllen, muss jede Beiträge eines erwerbstätigen Ehegatten – z erfüllten 20. Altersjahr und dem ordentlic AHV-Mindestbeitrag erreichen.	wischen dem Kalenderjahr nach dem		

# **AUSZUG AUS DER BEITRAGSTABELLE FÜR NICHTERWERBSTÄTIGE**

Während die Beiträge von Erwerbstätigen in Prozenten des Erwerbseinkommens berechnet werden, richten sich die Beiträge von Nichterwerbstätigen nach folgender Tabelle:

20fac	igen plus he Renten- nfte in CHF	AHV-/IV-/EO- Beitrag pro Ja in CHF *	hr 20fac	ögen plus he Renten- nfte in CHF	AHV-/IV-/EO- Beitrag pro Jahr in CHF *
bis	300 000	425	ab	1 050 000	2020.–
ab	300 000	505	ab	1 100 000	2121
ab	350 000	606.–	ab	1 150 000	2222
ab	400 000	707.–	ab	1 200 000	2323
ab	450 000	808	ab	1 250 000	2424
ab	500 000	909	ab	1 300 000	2525
ab	550 000	1010	ab	1 350 000	2626
ab	600 000	1111	ab	1 400 000	2727
ab	650 000	1212	ab	1 450 000	2828
ab	700 000	1313	ab	1 500 000	2929
ab	750 000	1414	ab	1 550 000	3030
ab	800 000	1515	ab	1 600 000	3131
ab	850 000	1616	ab	1 650 000	3232
ab	900 000	1717.–	ab	1 700 000	3333
ab	950 000	1818.–	ab	1 750 000.–	3434
ab	1 000 000	1919	für weitere	50 000	je + 151.50
			ab	3 950 000	max. 10 100.–

<sup>\*</sup> zusätzlich Verwaltungskostenbeitrag von 3% der geschuldeten Beiträge

Der Beitrag von nicht erwerbstätigen Eheleuten wird für jeden Gatten auf Grundlage der Hälfte aller gemeinsamen Einkünfte und Vermögen berechnet.

# AN UNSERE LESERINNEN UND LESER

Bitte richten Sie Ihre Fragen an den AHV-Ratgeber – wenn immer möglich dokumentiert mit Kopien allfälliger Korrespondenzen und Entscheide – an folgende Adresse: **Zeitlupe**, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich.

ZEITLUPE 12 · 2002 41